

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

Der regionale Kommunalverband der
rheinischen Städte und Kreise



Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

An den
Präsidenten des Landtags NW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

- vorab per Fax -



, den 02.10.1997

**Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in
Nordrhein-Westfalen**

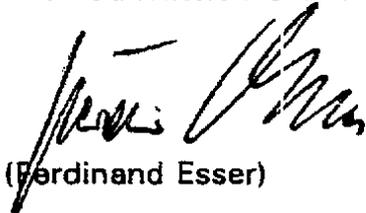
Ihr Schreiben vom 18.09.1997

Sehr geehrter Herr Präsident,

/ anbei erhalten Sie die erbetene gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände zu Art. 5 des Gesetzentwurfs. Für die Landschaftsverbände wird Herr Ltd. Landesverwaltungsdirektor Püning (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) an der Anhörung teilnehmen.

Die Stellungnahme des Landesjugendamtes des Landschaftsverbandes Rheinland geht Ihnen gesondert zu. Von dort wird der Landschaftsverband Rheinland durch Herrn Landesrat Schnapka und Frau Dahmer vertreten.

Mit freundlichen Grüßen


(Ferdinand Esser)

Landschaftsverband
Rheinland



– Der Direktor –

50679 Köln · Kennedy-Ufer 2
Telefon 02 21/809-0, Telefax 02 21/809-20 09



Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

– Der Direktor –

48147 Münster · Freiherr-vom-Stein-Platz 1
Telefon 02 51/591-01, Telefax 02 51/591-218

STELLUNGNAHME

Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in NRW

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 12/2340 -**

hier: Artikel 5 des Gesetzentwurfs (Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose)

Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 09.10.1997

Die Grundtendenz des Gesetzentwurfs, der zur Vermeidung von Doppelleistungen die Anrechnung von Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege auf das Blindengeld vorsieht, wird auch hinsichtlich der praktischen Ausgestaltung ausdrücklich begrüßt.

Allerdings sollte geprüft werden, ob bei minderjährigen Blinden, die nur das gekürzte Blindengeld erhalten, nicht auch nur 50 % des "Anrechnungsbetrages" angerechnet werden sollen. Eine solche Regelung dürfte auch sachgerecht sein.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Kürzung des Blindengeldes für Blinde vom vollendeten 60. Lebensjahr an ist aus der Sicht der Landschaftsverbände ebenfalls vertretbar. Auch die Landschaftsverbände vertreten die Auffassung, daß diesem Personenkreis eine maßvolle Kürzung zugemutet werden kann. Dieser Gesichtspunkt sollte jedoch für das Land Veranlassung sein, auch eine entsprechende Änderung des § 67 BSHG vorzuschlagen. Aus der Sicht der Landschaftsverbände ist kein durchschlagender Gesichtspunkt dafür erkennbar, eine solche Kürzung nicht auch für die Blindenhilfe (§ 67 BSHG) vorzusehen.

Soweit nunmehr auch für den Personenkreis der Gehörlosen und hochgradig Sehgeschwachen Leistungen vorgesehen werden, ist eine solche Ausweitung von Sozialleistungen in der heutigen Zeit zwar grundsätzlich kritisch zu betrachten, jedoch aus sozialpolitischer Sicht nachzuvollziehen und in der Sache auch richtig. Angesichts der Tatsache, daß diese zusätzlichen Leistungen für die Landschaftsverbände kostenneutral eingeführt werden sollen, bestehen gegen diese Absicht des Gesetzentwurfs ausnahmsweise keine Bedenken.

- 2 -

Im übrigen muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß aus Sicht der Landschaftsverbände die in der Begründung des Gesetzentwurfes dargestellten Minderausgaben von ca. 52 Mio. DM nicht erreicht werden können, weil nach der derzeitigen Altersstruktur der Blindengeldempfänger die Einsparungen wegen "Alterskürzung" um ca. 7 Mio. DM geringer sind und diese Einsparungen (36 Mio. DM) sich um die für Aufstockungsleistungen nach § 67 BSHG erforderlichen Mittel verringern (eher 20 % als die im Gesetzentwurf zugrundegelegten 10 %). Schließlich muß unter Berücksichtigung der Zahl der von der Versorgungsverwaltung bereits anerkannten hochgradig Sehschwachen, die sicherlich bereinigt werden muß, von einer erheblich höheren Zahl von Empfängern der Landeshilfe für hochgradig Sehschwache ausgegangen werden, als bisher die einkommensabhängige Landeshilfe in Anspruch nahmen. Insoweit dürften die Einsparungen der Landschaftsverbände bei allen Unwägbarkeiten, die einer solchen Prognose zugrunde liegen, nicht unerheblich geringer ausfallen als angenommen. Deshalb darf auch eine - nach der Gesetzessystematik mögliche - Anpassung bzw. Erhöhung der Leistungen erst dann erfolgen, wenn die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Einsparung von 52 Mio. DM auch tatsächlich erreicht ist.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs wird angeregt, für die Hilfe für Gehörlose und hochgradig Sehschwache eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß dieser Personenkreis seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Lande NRW haben muß und außerdem vorgeschlagen, in §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 des Gesetzes klarzustellen, daß die Hilfegewährung oder Kürzung der Hilfe mit dem auf die Vollendung des 16. bzw. 60. Lebensjahres folgenden Monats erfolgt.

Das Gesetz sollte - hinsichtlich des gesamten Artikelgesetzes - grundsätzlich zum 01.01.1998 in Kraft treten. Davon abweichend sollte jedoch vorgesehen werden, daß die Leistungen für Gehörlose und hochgradig Sehschwache erst später z. B. zum 01.07.1998 in Kraft treten. Insbesondere bei der Hilfe für Gehörlose handelt es sich um eine völlig neue Leistungsart. Die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Hilfe müssen daher zunächst geschaffen werden. Insoweit ist eine gewisse Vorlaufzeit erforderlich. Da das Gesetz selbst endgültig erst gegen Ende dieses Jahres beschlossen wird und bis dahin auch noch geändert werden kann, erscheint es letztlich nicht sachgerecht, das Gesetz auch insoweit bereits zum 01.01.1998 in Kraft zu setzen.

Im übrigen erwarten die Landschaftsverbände, daß ihnen zur Durchführung dieses Gesetzes auch die bisher für die Landeshilfe für hochgradig Sehschwache im Landshaushalt veranschlagten Mittel von 3 Mio. DM jährlich auf Dauer in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung wird insoweit begrüßt.

Diese Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich einer eventuellen Beschlußfassung durch die zuständigen Ausschüsse der Landschaftsverbände.